

## 6 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Finanzausschusses

**über den Antrag 3/A der Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dkfm. DDr. König, Dr. Gugerbauer, Dr. Neisser und Genossen betreffend Änderung des Bundesgesetzes, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985)**

Die Abgeordneten Dr. Fuhrmann, Dkfm. DDr. König, Dr. Gugerbauer, Dr. Neisser und Genossen haben am 5. November 1990 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das Bundesbudget weist im Jahr 1990 ein Gesamtvolumen von ca. 550 Milliarden Schilling auf. Davon werden lediglich 0,83 Milliarden Schilling für Aufgaben des Parlaments — also der legislativen Gewalt — zur Verfügung gestellt. Es handelt sich hierbei um einen prozentuellen Anteil von 0,15%. Darüber hinaus entfallen von den etwa 293 000 Dienstposten des Bundes 265 auf die Parlamentsdirektion. Das sind weniger als 0,1% der gesamten Dienstposten.

Von den oben erwähnten 831 Millionen Schilling für Parlamentszwecke werden den Abgeordneten über die Klubs, die einen wesentlichen Teil der legislativen Arbeit zu leisten haben, lediglich 66 Millionen Schilling im Wege des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 in der geltenden Fassung zur Verfügung gestellt. Es sind dies nicht ganz 8% der gesamten Mittel für das Parlament.

Durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretene GO-Reform wurde der Weg des qualitativen und quantitativen Ausbaues der parlamentarischen Minderheitsrechte fortgesetzt. Gleichzeitig wurden durch den Ausbau des Instrumentariums der direkten Demokratie die Bürger verstärkt in die

parlamentarische Willensbildung eingebaut. Darüber hinaus wurde versucht, die parlamentarische Arbeit transparenter und lebendiger zu gestalten und die Effizienz des parlamentarischen Betriebes zu erhöhen. Insgesamt gesehen wurde also ein weiterer Schritt hin zum Arbeitsparlament getan.

Aus dem Buch „Politisches Geld“ von Hubert Sickinger und Rainer Nick geht hervor, daß in Österreich der finanzielle Aufwand für ein Arbeitsparlament im internationalen Vergleich eher gering ist. Die Unterstützung der Parlamentarier in Österreich umfaßt demnach auch nur einen Bruchteil jener des Deutschen Bundestages.

Wie stark der Arbeitsanfall im Parlament angestiegen ist, zeigt sich ua. auch darin, daß allein die Dauer der NR-Sitzungen in der XVII. GP gegenüber der XVI. GP um fast 30% angestiegen ist, nämlich von 1157 auf 1496 Stunden. Dazu kommt auch noch eine vermehrte Tätigkeit der parlamentarischen Ausschüsse und Unterausschüsse.

Hier sei auch die Tatsache erwähnt, daß ua. durch die Medienöffentlichkeit für Untersuchungsausschüsse und Enqueten sowie durch sonstige notwendige Maßnahmen beträchtliche Mehraufwendungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Klubs entstehen.

Darüber hinaus war es unumgänglich, die moderne Bürotechnik auch in den Klubs anzuwenden, um die umfangreicher werdende Tätigkeit der Parlamentarier entsprechend zu unterstützen. Daher mußten in den Klubs EDV-Anlagen installiert werden, die sowohl hohe Anschaffungskosten als auch beträchtliche laufende Ausgaben verursachen.

Schließlich hat die Annäherung an die EG einerseits und die demokratische Entwicklung im Osten andererseits zwangsläufig zu einer Verstärkung der internationalen Kontakte auch auf Parlamentsebene geführt.

2

## 6 der Beilagen

Dieser neuen Situation soll durch die Änderung des Klubfinanzierungsgesetzes dadurch Rechnung getragen werden, daß in einem ersten Schritt die Mittel für die parlamentarischen Klubs in Hinkunft auf etwas mehr als 10% des Budgetvolumens für das Parlament angehoben werden sollen.

Die Mehrkosten, die dadurch mit 1. Jänner 1991 entstehen, müssen im Bundesvoranschlag 1991 berücksichtigt werden.

---

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 20. November 1990 in Verhandlung genommen. Der Berichterstatter brachte eine Titelberichtigung vor, die vom Finanzausschuß zur Kenntnis genommen wurde. Zum Gegenstand

sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Ditz, Schmidtmeier, Voggenhuber, Dkfm. Dr. Keimel, Mag. Peter und Resch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ein Zusatzantrag des Abgeordneten Voggenhuber sowie ein Vorschlag desselben auf Aufnahme einer Ausschlußfeststellung fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit im Ausschuß.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 11 20

**Brennsteiner**

Berichterstatter

**Dr. Nowotny**

Obmann

·/.

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Nationalrat und im Bundesrat erleichtert wird (Klubfinanzierungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 156/1985 idF BGBl. Nr. 214/1986 und BGBl. Nr. 134/1987, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. Im § 3 wird das Zitat „von einem Vertragsbediensteten“ durch das Zitat „von zwei Vertragsbediensteten“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 1 wird das Zitat „nach § 2“ durch das Zitat „nach den §§ 2 bis 3“ ersetzt.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a. (1) Weiters gebührt jedem Klub zur Deckung der laufenden Kosten des EDV-Betriebes einschließlich von Personalkosten sowie zur Bildung von Rücklagen für einen notwendigen Ausbau von EDV-Anlagen eine Zuwendung in Höhe von 25 vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3.

(2) Für die Arbeit im internationalen Bereich gebührt darüber hinaus jedem Klub eine Zuwendung von 15 vH des Beitrages nach den §§ 2 bis 3.“

4. Im § 5 ist die Zitierung „§§ 2 bis 4“ durch die Zitierung „§§ 2 bis 4 a“ zu ersetzen.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie nicht dem Präsidenten des Nationalrates obliegt, der Bundesminister für Finanzen betraut.